

**Satzung**  
**zur Änderung der Unternehmenssatzung**  
**für das Kommunalunternehmen „Grundstücksverwertung**  
**Treuchtlingen KU – Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 14.12.2007**  
**(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende Satzung:

**§ 1**  
**Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Das Grundstücksverwertung Treuchtlingen KU – Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Treuchtlingen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Grundstücksverwertung Treuchtlingen KU – Anstalt des öffentlichen Rechts". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Treuchtlingen.

(4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.

**§ 2**  
**Gegenstand des Kommunalunternehmens**

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Erschließung, Bereitstellung und Bebauung von Grundstücken im Stadtgebiet der Stadt Treuchtlingen im Rahmen der Boden- und Siedlungspolitik unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, daß die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für Nachbargemeinden wahrnehmen.

**§ 3**  
**Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

**§ 4**

## **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wird mehr als ein Vorstand bestellt, ernennt der Verwaltungsrat einen Vorstandsvorsitzenden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er kann durch den Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand hat im Lauf eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind der Stadt Treuchtlingen zuzuleiten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Treuchtlingen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

(8) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Treuchtlingen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Aus-

scheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Treuchtlingen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter.
2. Erteilung und Widerruf der Prokuren.
3. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
5. Bestellung des Abschlussprüfers.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
7. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Treuchtlingen.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1)

übertragenen Aufgaben

(4) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weitem Angelegenheiten für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Duldete ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muß Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel/zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Vertretung, Schriftform**

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstand gemeinschaftlich; der Vorstandsvorsitzende vertritt stets alleine. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands das Kommunalunternehmen stets einzeln vertreten und/oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zweite Alternative).

(2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Grundstücksverwertung Treuchtlingen KU – Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertreterzusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

3) Nach Durchführung der Abschlussprüfung, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.

#### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entstand am 02.01.2008. Die Änderungssatzung tritt am 05. Dezember 2025 in Kraft.

Treuchtlingen, den 28. November 2025  
STADT TREUCHTLINGEN

  
Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin

StRt. 27.11.2025

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 28.11.2025 in der Stadtkämmerei niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Treuchtlinger Kuriers“ vom 29.11.2025, Nr. 276 bekanntgemacht.

Treuchtlingen, den 02. Dezember 2025

  
Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin